

Kindergeldanspruch bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD)

Familienkassen werden vermehrt mit Kindergeldanträgen konfrontiert, mit denen die Berechtigten einen Anspruch auf Kindergeld geltend machen, weil ihre Kinder entweder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder den Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) ableisten.

I. Was ist der Bundesfreiwilligendienst (BFD)?

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 01.07.2011 entfällt auch die Grundlage für den Zivildienst.

Einen Ausgleich für den wegfallenden Zivildienst soll der zum 01.07.2011 neu eingeführte Bundesfreiwilligendienst bringen, der sich dabei nicht nur an junge Männer, sondern an Männer und Frauen jeden Alters wendet.

Grundlage für den Bundesfreiwilligendienst ist das „Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes“ (BFDG).

Die Organisation obliegt dem „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (BAFzA), dem früheren Bundesamt für den Zivildienst.

Weiterführende Informationen ergeben sich unmittelbar auf der Internetseite zum Bundesfreiwilligendienst www.bundesfreiwilligendienst.de.

Wer kann am BFD teilnehmen?

Der BFD ist in den meisten Punkten an den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten (FSJ und FÖJ) orientiert.

So gelten z.B. alle anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes als anerkannte Einsatzstellen und -plätze des Bundesfreiwilligendienstes.

Am Bundesfreiwilligendienst können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (je nach Bundesland mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren). Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht.

Von Frauen und Männern ab 27 Jahren kann der Bundesfreiwilligendienst auch in Teilzeit von mehr als 20 Stunden pro Woche geleistet werden.

Der BFD soll – wie die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ – in der Regel in zwölf zusammenhängenden Monaten, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monaten geleistet werden.

Im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzeptes kann die Einsatzstelle den Freiwilligendienst in Blöcken mit mindestens dreimonatiger Dauer anbieten.

Im Ausnahmefall kann der Bundesfreiwilligendienst auch bis zu 24 Monate dauern.

Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden.

Das bedeutet, dass in diesem Rahmen der Bundesfreiwilligendienst bei verschiedenen Einsatzstellen und in verschiedenen Einsatzfeldern geleistet werden kann.

Wo kann der BFD geleistet werden?

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere

- in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit,
- in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege,
- der Behindertenhilfe,
- der Kultur- und Denkmalpflege,
- des Sports,
- der Integration,
- des Zivil- und Katastrophenschutzes und
- in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zu Nachhaltigkeit tätig sind.

Wie wird der BFD organisiert?

Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes.

Das Bundesamt und die/der Freiwillige schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab.

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden.

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

Erhält der Teilnehmer am BFD Geld?

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst.

Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (Stand: 2011) die Höchstgrenze von 330 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung).

Das konkrete Taschengeld wird mit der der jeweiligen Einsatzstelle vereinbart.

Für die Dauer der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Besteht während des BFD Anspruch auf Kindergeld?

Während des Bundesfreiwilligendienstes ist **nach der derzeitigen Gesetzesformulierung** des BFDG kein Kindergeldanspruch vorgesehen.

Deshalb ist gem. § 2 Nr. 4 Buchstabe d des BFDG für Freiwillige, die das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die kein Anspruch

- auf einen Freibetrag nach § 32 Abs 6 des Einkommensteuergesetzes oder
- Kindergeld

besteht evtl. die Zahlung eines erhöhten Taschengeldes vorgesehen.

Um eine Gleichbehandlung mit den bisher schon beim Kindergeld berücksichtigten Freiwilligendiensten (FSJ oder FÖJ) herbeizuführen, soll auch für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes bis zum Vollendung des 25. Lebensjahres **künftig Kindergeld** gezahlt werden.

Darauf haben sich das Bundesfamilien- und das Bundesfinanzministerium verständigt.

II. Was ist der Internationale Jugendfreiwilligendienst (IJFD)?

Da der Bundesfreiwilligendienst nicht im Ausland abgeleistet werden kann, steht Freiwilligen, die einen Freiwilligendienst im Ausland leisten möchten, der speziell dafür ausgestaltete „Internationale Jugendfreiwilligendienst“ des Bundesfamilienministeriums zur Verfügung.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem IJFD und dem BFD sind wegen des Auslandsaufenthaltes konkrete versicherungstechnische Ausgestaltungen.

Der IJFD beruht auf der Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010. Eine gesetzliche Regelung existiert nicht.

Wer kann am IJFD teilnehmen?

Der Internationale Jugendfreiwilligendienst wendet sich an Jugendliche im Alter von 18 bis 26 Jahren, die Vollschulzeitpflicht erfüllt haben und die ein Auslandsjahr absolvieren möchten. Der IJFD kann dem Grunde nach in jedem Land der Welt geleistet werden.

Er nimmt für sich in Anspruch, ein vielschichtiger Lern- und Bildungsdienst zu sein. Ziele des IJFD sind das Sammeln von interkulturellen, gesellschaftspolitischen und persönlichen Erfahrungen in einer anderen Kultur. Gleichzeitig sollen sich die jungen Menschen für andere Menschen, das Gemeinwohl und andere Gesellschaften einsetzen. Die eigene Persönlichkeit soll dadurch entwickelt werden, indem die Jugendlichen

lernen, sich in einem neuen, ungewohnten Umfeld zu bewegen. Der IJFD soll das Verständnis für andere Kulturen und den interkulturellen Dialog in Europa und der Welt fördern. Die so erworbenen sozialen und interkulturellen Kompetenzen kommen den jungen Menschen auch nach ihrer Rückkehr nach Deutschland zugute.

Der IJFD dient auch der beruflichen Orientierung. Er ist unabhängig vom jeweiligen Schulabschluss, von der ethnischen Herkunft oder dem Einkommen. Bei der Absolvierung des Internationalen Jugendfreiwilligendienst wird kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen.

Wo kann der IJFD geleistet werden?

Der Auslandsfreiwilligendienst dauert zwischen 6 und 18 Monaten.

Die Einsatzbereiche für die Freiwilligenarbeit im Ausland sind gemeinnützige Einrichtungen, also etwa

- Kinder und Jugendeinrichtungen,
- Altenheime,
- Bildungsinstitutionen,
- liegen aber auch im Umwelt- und Naturschutz.

Wie wird der IJFD organisiert? Erhält der Teilnehmer am IJFD Geld?

Die Träger dürfen den Abschluss einer Vereinbarung zum Internationalen Jugendfreiwilligendienst nicht von mittelbaren oder unmittelbaren Spenden des Freiwilligen an den Träger abhängig machen. Dennoch ist eine angemessene, den Rahmen der Verhältnismäßigkeit einhaltende finanzielle Beteiligung der Freiwilligen nicht ausgeschlossen.

Dieser Jugendfreiwilligendienst im Ausland orientiert sich am Gemeinwohl und besteht aus einer ganztägigen, überwiegend praktischer Hilfstätigkeit, innerhalb eines mehrmonatigen Auslandsaufenthaltes ohne Unterbrechung. Er muss arbeitsmarktneutral ausgestaltet sein und ist ansonsten hinsichtlich der Inhalte und Aufgaben ähnlich dem Freiwilligen sozialen Jahr im Ausland ausgestaltet.

Besteht während des IJFD Anspruch auf Kindergeld?

Im Gegensatz zum FSJ besteht während eines IJFD keine Sozialversicherungspflicht und auch – noch – kein Anspruch auf Kindergeld!

Weiterführende Informationen bei Weltwärts-News.de » Internationaler Jugendfreiwilligendienst – IJFD by www.weltwaerts-news.de

III. Kindergeldrechtliche Konsequenzen

Kein Anspruch auf Kindergeld

Da bisher weder für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) noch für den Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) eine für die Familienkassen verbindliche Regelungen, die einen Kindergeldanspruch bejahen, getroffen wurde, besteht zur Zeit bei Ableistung eines solchen Freiwilligendienstes kein Kindergeldanspruch.

Zur Zeit ist auch kein diesbezüglicher Gesetzesentwurf bekannt.

Auch wurde bisher weder von dem BMF noch von der Fachaufsicht für den Familienleistungsausgleich gegenüber den Familienkassen eine entsprechende fachliche Weisung erteilt.

Mittelfristig kann jedoch mit einer Ergänzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c Einkommensteuergesetz (EStG) gerechnet werden.

Da die Familienkassen angehalten sind zügig über den Kindergeldanspruch zu entscheiden, kann ein solcher derzeit nur abgelehnt werden, da es an einer den Anspruch regelnden Grundlage fehlt.

Ablehnung des Kindergeldanspruchs ab einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt

Bei einer Ablehnung des Kindergeldanspruchs ab einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt ist darauf zu achten, dass bei Eintritt der Bestandskraft dadurch eine negative Regelung bis einschließlich des Monats der Bekanntgabe entsteht.

Diese kann später durch keine Korrektur norm mehr geändert werden.

Festsetzung von Kindergeld in der Zukunft

Nach einer entsprechenden – derzeit noch ausstehenden – gesetzlichen Regelung kann dann durch einen Neuantrag lediglich ab dem auf den Monat der Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides folgenden Monat Kindergeld wegen des Ableistens des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) festgesetzt werden.

Um einer eventuell auch rückwirkenden Berücksichtigung keine verfahrensrechtlichen Hindernisse entgegen zu stellen, sollten die Familienkassen flexibel unter Berücksichtigung des Verfahrensrechts, reagieren.

rwh